

Aus dem Asylmagazin 9/2024, S. 326–332

Pauline Endres de Oliveira

»Drittstaatenlösungen« – eine rechtliche Einordnung

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., September 2024. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung der Autorin sowie des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht

Das Asylmagazin liefert die wichtigsten Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration:

- Aktuelle Rechtsprechung und Länderinformationen,
- Beiträge zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen und Hinweise für die Beratungspraxis,
- Nachrichten, aktuelle Stellungnahmen und Literaturhinweise.

Das Asylmagazin erscheint im von Loeper Literaturverlag/Ariadne Buchdienst mit regelmäßig neun Ausgaben pro Jahr. Es kann in einer Print- und in einer Online-Ausgabe bezogen werden. Ein Bestellformular und weitere Informationen zum Abonnement finden Sie unter

menschenrechte.ariadne.de/zeitschrift-asylmagazin/

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im Asylmagazin eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration.



In Kooperation mit



»Drittstaatenlösungen« – eine rechtliche Einordnung

Inhalt

- I. Einführung
- II. Begriffsklärung
 1. Das Konzept »sicherer Drittstaaten«
 2. Drittstaatskooperationen
- III. Systematisierung nach Zielrichtung der »Drittstaatenlösungen«
 1. Zugangsverhinderung
 2. Auslagerung der Schutzverantwortung
 3. Asylverfahren in Drittstaaten
- IV. Verantwortungsauslagerung im Rahmen des Konzepts »sicherer Drittstaaten«
 1. Das Verbindungskriterium
 2. Anforderungen an das Schutzniveau nach Anerkennung durch einen Drittstaat
- V. Räumliche Verlagerung des Asylverfahrens in Drittstaaten
- VI. Fazit

I. Einführung

Nach einer Konferenz der Regierungschefinnen und -chefs von Bund und Ländern am 20. Juni 2024 wurde vermeldet, dass sich die Beteiligten auf einen »härteren Asylkurs« geeinigt hätten. Die Bundesregierung wurde insbesondere dazu aufgefordert, Modelle für die Auslagerung von Asylverfahren in Staaten außerhalb der EU zu entwickeln.¹ Dabei hatte eine Anhörung zahlreicher Expert*innen durch das Bundesministerium des Innern (BMI) zuvor ergeben, dass überwiegend große Skepsis an den im Raum stehenden »Drittstaatenlösungen« besteht – sowohl in rechtlicher als auch in praktischer Hinsicht. Über diese Anhörung hatte das BMI die Konferenzteilnehmenden in einem Sachstandsbericht informiert.²

Dieser Beitrag ordnet verschiedene »Drittstaatenlösungen« rechtlich ein. Unter dem Begriff »Drittstaatenlösungen« werden Konzepte diskutiert, die mit unterschiedlicher Zielrichtung letztlich eine Auslagerung der

flüchtlingsrechtlichen Verantwortung bezwecken.³ Darunter findet sich zum einen das Konzept »sicherer Drittstaaten« und zum anderen die räumliche Verlagerung von Asylverfahren in einen Drittstaat. Je nach Modell werfen »Drittstaatenlösungen« unterschiedliche rechtliche Fragen auf, die vor allem die Anwendbarkeit des geltenden Rechts sowie die Rechtsstellung der betroffenen Personen *vor und nach* einer Abschiebung in einen kooperationsbereiten Drittstaat betreffen.

Um die verschiedenen Ansätze zu sortieren, wird zunächst eine Begriffsklärung vorgenommen (II.). Anschließend werden die aktuell diskutierten Konzepte anhand ihrer Zielrichtung mit Bezug auf praktische Beispiele systematisiert (III.), um dann einige grundlegende Rechtsfragen zu erörtern, wobei der Fokus auf Modellen liegt, die auf dem Konzept »sicherer Drittstaaten« beruhen (IV.). Es wird zudem kurz auf die bisher rein hypothetische Idee der Durchführung nationaler Asylverfahren in kooperationsbereiten Drittstaaten eingegangen (V.). Der Beitrag endet mit einer abschließenden Einordnung und kritischen Bewertung von »Drittstaatenlösungen« (VI.).

II. Begriffsklärung

Dieser Abschnitt gibt einen Überblick über zwei zentrale Begriffe der Diskussion um »Drittstaatenlösungen«: das Konzept »sicherer Drittstaaten« (1.) und der Begriff »Drittstaatskooperationen« (2.). Diese Begriffe stehen zwar rechtlich und praktisch in engem Zusammenhang, sie unterscheiden sich jedoch hinsichtlich ihrer Bedeutung und ihrer rechtlichen Konsequenzen.

1. Das Konzept »sicherer Drittstaaten«

Einerseits zielt die aktuelle Debatte auf die Erweiterung des »Konzepts sicherer Drittstaaten«. Dieses ermöglicht, bestimmte Drittstaaten – also Staaten außerhalb der EU, welche nicht die Herkunftsstaaten der betroffenen Personen sind – als sicher einzustufen, um sodann Asylanträge von Personen, die in solche Staaten abgeschoben werden könnten, für unzulässig zu erklären. Dieses Konzept exis-

* Pauline Endres de Oliveira ist Professorin für Recht und Migration an der Humboldt-Universität zu Berlin. Dieser Beitrag beruht auf einem Vortrag im Rahmen des 24. Berliner Symposiums zum Flüchtlingschutz am 24.6.2024. Großer Dank geht an Milena Zilk für die Unterstützung bei der Recherche.

¹ Süddeutsche Zeitung (SZ), Bund und Länder wollen härteren Asylkurs, 21.6.2024, abrufbar bei www.sueddeutsche.de (diese und nachfolgende Internetquellen wurden zuletzt aufgerufen am 24.6.2024).

² BMI, Prüfung zu Asylverfahren in Drittstaaten. Sachstandsbericht der Bundesregierung. Prüfauftrag der Konferenz des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 6.11.2023, 20.6.2024; der Bericht sowie die Stellungnahmen der angehörtten Personen und Organisationen sind abrufbar bei bmi.bund.de unter »Themen/Migration/Asyl und Flüchtlingsschutz« (Meldungen vom 18.6.2024).

³ Zur flüchtlingsrechtlichen Verantwortung Anna Lübke, Allokation von Flüchtlingsverantwortung, in: JRE 25/2017, S. 103.

tiert bereits nach nationalem sowie europäischem Recht⁴ und unterliegt bestimmten rechtlichen Anforderungen (s. u. Abschnitt IV.). Zunächst so viel: Dass Abschiebungen auf Grundlage der sicheren Drittstaatenregelung durchgeführt werden können, ist im Rahmen dieses Konzepts nur möglich, wenn entsprechende *Drittstaatskooperationen* existieren und funktionieren.

2. Drittstaatskooperationen

Unter Drittstaatskooperationen werden zunächst ganz allgemein die internationale Zusammenarbeit der EU oder einzelner EU-Mitgliedstaaten mit Drittstaaten außerhalb der EU gefasst. So werden migrationspolitische Ziele Gegenstand außenpolitischer Aushandlungsprozesse. Drittstaatskooperationen erscheinen in Gestalt bilateraler bzw. multilateraler Abkommen, informeller Absprachen oder Absichtserklärungen. Häufig finden sich hier sogenannte »Memorandums of Understanding«, die rechtlich nicht bindend sind. Überhaupt ist die Rechtsnatur von Drittstaatskooperationen meist unklar.⁵ So wurde etwa die »EU-Türkei-Erklärung«⁶ von 2016 vom Gericht der Europäischen Union als »Presseerklärung« ohne Rechtskraft bezeichnet.⁷

Die diffuse Rechtsnatur von Drittstaatskooperationen ist einer der Gründe, warum das Konzept »sicherer Drittstaaten« in der Praxis scheitern kann: Die Staaten kooperieren nicht. Hier kann wieder beispielhaft auf die EU-Türkei-Erklärung zurückgegriffen werden, welche eine Rückführungsvereinbarung vorsah, die auf einer Einstufung der Türkei als sicherer Drittstaat durch Griechenland beruhte: So sollten im Rahmen des sogenannten »1-zu-1-Mechanismus« irregulär eingereiste Personen aus Griechenland in die Türkei zurücküberstellt werden und im Gegenzug andere Schutzsuchende legal in der EU aufgenommen werden.⁸ Doch die Türkei nimmt seit 2020 keine Personen mehr auf Grundlage dieser Vereinbarung auf, sodass diese damit gescheitert ist.⁹

⁴ Zum Konzept nach aktuell geltendem Recht siehe Deutscher Bundestag, Das Konzept der sicheren Drittstaaten und sicheren europäischen Drittstaaten in der Asylverfahrensrichtlinie, 23.10.2023, EU 6-3000-046/23; siehe auch Michelle Foster, *Protection Elsewhere: The Legal Implications of Requiring Refugees to Seek Protection in Another State*, Michigan 2007, S. 223–286.

⁵ Pauline Endres de Oliveira, *Mittelbare Zugangskontrolle durch Drittstaatskooperationen auf europäischer Ebene. Typologie und Entwicklungsperspektiven für eine internationale Verantwortungsteilung im Flüchtlingsschutz*, in: Thym (Hrsg.), *Deutschland als Einwanderungsland*, Tübingen 2024, S. 183–206 (S. 190).

⁶ Europäischer Rat, Erklärung EU-Türkei, Pressemitteilung vom 18.3.2016, abrufbar bei [consilium.europa.eu/de/unter »Presse/Pressemitteilungen«](https://consilium.europa.eu/de/unter/Presse/Pressemitteilungen).

⁷ EuG, Rs. T-193/16, NG gegen Europäischen Rat, EU:T:2017:129.

⁸ EU-Türkei Erklärung, a. a. O. (Fn. 6), S. 1, Nr. 2.

⁹ Siehe dazu Refugee Support, Greek Council of State: Preliminary questions regarding Turkey as a safe third country, Presseerklärung vom 6.2.2023, abrufbar bei rsaegan.org unter »Publications/News,

III. Systematisierung nach Zielrichtung der »Drittstaatenlösungen«

Mit Blick auf »Drittstaatenlösungen«, die aktuell im Fokus der politischen Debatte stehen, finden sich zum einen Drittstaatskooperationen, die primär der Verhinderung des Zugangs zur EU dienen (1.), und zum anderen die Kopplung von Drittstaatskooperationen und sicheren Drittstaatskonzepten, die eine Abschiebung und Auslagerung von Schutz bezwecken (2.). Eine dritte Möglichkeit besteht darin, nationale Asylverfahren (extraterritorial) in Drittstaaten durchzuführen (3.).

1. Zugangsverhinderung

Das Ziel, über Drittstaatskooperationen den Zugang in die EU zu verhindern, dient letztendlich einer Vermeidung völker- und unionsrechtlicher Verantwortung, die mit dem Territorialkontakt in der EU ausgelöst wird. Zu diesen Kooperationen der Zugangsverhinderung zählen Maßnahmen zur Stärkung des Grenzschutzes in Drittstaaten, wie etwa die finanzielle Unterstützung, Ausstattung mit Sachmitteln oder auch das Training von Grenzschutzpersonal. Asylsuchende sollen auf diese Weise effektiv an der Weiterwanderung in Richtung EU gehindert werden.¹⁰ Diese Drittstaatskooperationen betreffen damit Schutzsuchende, die noch auf dem Weg in die EU sind. Sie werfen vor allem Fragen der Verantwortungsallokation auf, sofern Drittstaaten Menschenrechtsverletzungen begehen, um Schutzsuchende auf Grundlage der Kooperationen mit der EU (oder EU-Mitgliedstaaten) an der Weiterwanderung zu hindern. Grenzschutzkooperation mit Staaten, die nachweislich Menschenrechtsverletzungen begehen, unterliegen erheblicher menschenrechtlicher Kritik. Es gibt Berichte über willkürliche Inhaftierungen und andere rechtswidrige Praktiken durch den Grenzschutz der kooperierenden Drittstaaten, wie etwa die Aussetzung von Migrierenden durch den tunesischen Grenzschutz in der Wüste.¹¹ Hinzu kommen zahlreiche Berichte über »Pullbacks«, beispielsweise durch die libysche Küstenwache,

Press Releases«. Die Frage der Rechtmäßigkeit der Einstufung der Türkei als sicher ist angesichts mangelnder Kooperation der Türkei beim EuGH anhängig, siehe EuGH, Rs. C-134/23, *Elliniko Symvoulia tous Prosyfyges* (2023/C 189/25).

¹⁰ Pauline Endres de Oliveira, *Mittelbare Zugangskontrolle*, a. a. O. (Fn. 5), S. 198.

¹¹ The Washington Post, *With Europe's support, North African nations push migrants to the desert*, 20.4.2024, abrufbar bei [washingtonpost.com](https://www.washingtonpost.com); Tagesschau, *Migration nach Europa, Ausgesetzt in der Wüste*, 21.5.2024, abrufbar bei www.tagesschau.de; Lighthouse reports, *Borders, Desert Dumps*, 21.5.2024, abrufbar bei lighthouse-reports.com unter »Investigations«; siehe zudem Amnesty International, *Migrationsabkommen bringt Flüchtlinge in Gefahr*, 19.7.2024, abrufbar bei [amnesty.ch](https://www.amnesty.ch); ProAsyl, *Massenabschiebungen und Hetzjagden in Tunesien*, 14.7.2023, abrufbar bei proasyl.de/news.

die u. a. eine Verletzung des Rechts auf Ausreise darstellen.¹²

2. Auslagerung der Schutzverantwortung

Daneben stehen Kooperationen, die eine Abschiebung in bestimmte Drittstaaten ermöglichen sollen, auch wenn es die betroffenen Menschen bereits bis in die EU geschafft haben, hier aber keinen Schutz erhalten sollen. Asylanträge dieser Personen werden inhaltlich nicht geprüft, sondern als unzulässig abgelehnt, um sodann eine Abschiebung in einen kooperationsbereiten Drittstaat zu veranlassen. Dort soll die betreffende Person anschließend ein von dem jeweiligen Drittstaat geführtes Asylverfahren durchlaufen und Schutz in diesem Staat erhalten. Diese »Drittstaatenlösungen« hängen von der Anwendung des Konzepts »sicherer Drittstaaten« ab, das es ermöglicht, den jeweiligen Drittstaat als »sicher« einzustufen und den Asylantrag als »unzulässig« abzulehnen. Die Anwendung des Konzepts unterliegt in der EU völker- und unionsrechtlichen Voraussetzungen, wobei letztere im Zuge der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS)¹³ angepasst wurden (s. u. Abschnitt V). Die Anwendung des Konzepts ist zudem abhängig vom politischen Willen des jeweiligen Drittstaats, da dieser völkerrechtlich nicht verpflichtet ist, Personen aufzunehmen, die keine eigenen Staatsangehörigen sind.¹⁴

Als Beispiel für diese Art der »Drittstaatenlösung« im Kontext der EU gilt die EU-Türkei-Erklärung. Das derzeit prominenteste außereuropäische Beispiel für eine Auslagerung des Asylverfahrens und des Schutzes in einen Drittstaat ist das Vorhaben der ehemaligen britischen Regierung, Asylsuchende, die irregulär nach Großbritannien eingereist sind, nach Ruanda zu abschieben, damit sie dort ein Asylverfahren und Schutz unter der Verantwortung Ruandas erhalten.¹⁵ Da Großbritannien

nicht mehr zur EU gehört, wären bei dieser »Drittstaatenlösung« Vorgaben aus dem Unionsrecht irrelevant. Es gelten aber die völkerrechtlichen Bestimmungen aus der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) und der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Neben Fragen des Niveaus des Asyl- und Aufnahmeverfahrens und der anschließenden Schutzperspektive in Ruanda, ist hier vor allem das Gebot des Non-Refoulements zu beachten, also der Nicht-Zurückweisung in einen Staat, in dem eine schwerwiegende Menschenrechtsverletzung droht. Zugleich davon umfasst ist das Verbot der Abschiebung in einen Staat, in dem die Gefahr des sogenannten »Ketten-Refoulements« droht. Vor diesem Hintergrund wurden die britischen Pläne sowohl durch den Obersten Britischen Gerichtshof als auch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) gestoppt, da jeweils eine Gefahr der Verletzung von Art. 3 EMRK, also die Gefahr einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung im Falle einer Überstellung nach Ruanda, angenommen wurde.¹⁶

3. Asylverfahren in Drittstaaten

Die dritte Variante von »Drittstaatenlösungen« sieht eine rein territoriale Auslagerung der Asylverfahren vor, ohne dass damit ein Wechsel des Hoheitsträgers einherginge. Im Gegensatz zu den beiden zuvor genannten Varianten, gibt es in der EU bisher keine derartig ausgelagerten Asylverfahren. Ein aktuell diskutiertes Modell ist das Vorhaben Italiens, Asylsuchende auf hoher See aufzugreifen und nach Albanien zu bringen, um dort die Asylverfahren unter italienischer Kontrolle durchzuführen.¹⁷ Daneben wird diese Möglichkeit aber auch im Hinblick auf Personen erwogen, die schon auf dem EU-Territorium sind –

¹² Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, Seenotrettung durch nicht-staatliche Akteure im rechtlichen Spannungsfeld zwischen »pull-back«-Operationen der libyschen Küstenwache unter dem Refoulementverbot, WD 2–3000–014/20, abrufbar bei bundestag.de unter »Dokumente/Gutachten und Ausarbeitungen«; zum Recht auf Ausreise siehe Nora Markard, Das Recht auf Ausreise zur See: Rechtliche Grenzen der europäischen Migrationskontrolle durch Drittstaaten, Archiv des Völkerrechts 52, 2014, S. 449.

¹³ Europäische Kommission, Migrations- und Asylpaket: Ein gemeinsames EU-System für das Migrationsmanagement, 21.5.2024, auffindbar bei home-affairs.ec.europa.eu unter »Policies/Migration and Asylum«.

¹⁴ Meike Riebau, Rückübernahmeabkommen und partnerschaftliche Steuerungsinstrumente: Menschenrechte als wirtschaftliche Tauschware auf dem politischen Tableau?, ZAR 2, 2015, S. 61.

¹⁵ Agreement between the Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland and the Government of the Republic of Rwanda for the provision of an asylum partnership arrangement to strengthen shared international commitments on the protection of refugees and migrants (UK-Rwanda Asylum Partnership Treaty), 5.12.2023, abrufbar bei gov.uk, Kurzlink <https://t1p.de/rfkqwq>; Safety

of Rwanda (Asylum and Immigration) Act, 25.4.2024, abrufbar unter bills.parliament.uk/bills/3540; siehe auch das ursprüngliche Memorandum of Understanding vom 14.4.2022, abrufbar bei gov.uk, Kurzlink <https://t1p.de/khw4f>; UNHCR, Analysis of the Legality and Appropriateness of the Transfer of Asylum-Seekers under the UK-Rwanda arrangement, 8.6.2022. Medienberichten zufolge möchte die amtierende britische Regierung diese Pläne nicht fortsetzen, siehe etwa die Meldung in der Tagesschau vom 6.7.2024, Starmer stoppt Plan für Abschiebungen nach Ruanda, abrufbar bei tagesschau.de.

¹⁶ UK Supreme Court, R (AAA & others) v Secretary of State for the Home Department, Entscheidung vom 15.11.2023, UKSC 42; EGMR, N.S.K. gg. das Vereinigte Königreich, (zuvor K.N. gg. das Vereinigte Königreich), Nr. 28774/2, Einstweilige Verfügung vom 14.6.2022; kritische Kontextualisierung dieser Entscheidung Lena Riemer, The Costs of Outsourcing: How the UK's policy of outsourcing their asylum obligations violates human rights, perpetuates the country's ECHR skepticism, and expands dangerous precedence, VerfBlog, 5.7.2022, abrufbar unter verfassungsblog.de/the-costs-of-outsourcing/.

¹⁷ Pressemitteilung, President Meloni's press statement with the Prime Minister of Albania, 6.11.2023 abrufbar bei [governo.it](https://www.governo.it) unter Articolo/24195.

auch in Deutschland.¹⁸ Einziges bekanntes Beispiel außerhalb der EU ist die Praxis von Australien, im Kontext der sogenannten »Pacific Solution« Asylsuchende nach Aufgriff auf hoher See in Haftzentren auf die pazifische Insel Nauru sowie andere Inseln zu verbringen, damit sie nicht nach Australien einreisen.¹⁹ Ab dem Juli 2013 galt dabei, dass die Betroffenen auch im Fall einer Anerkennung als schutzberechtigte Personen nicht nach Australien einreisen durften. Im Ergebnis wurde von etwa 3.200 Menschen, die seit Juli 2013 auf eine Pazifikinsel verbracht wurden, etwa ein Drittel von anderen Staaten (besonders den USA) aufgenommen. Ein weiteres Drittel der Betroffenen wurde aber letztlich entgegen der ursprünglichen Intention nach Australien überstellt.²⁰ Dies erfolgte zumeist aus humanitären, vor allem medizinischen Gründen, die häufig auf die jahrelange De-facto-Inhaftierung der Betroffenen unter als »katastrophal« geltenden humanitären Bedingungen zurückzuführen waren.²¹ Die Auslagerung von Verfahren auf Pazifikinseln wird derzeit von Australien nur noch auf der Insel Nauru und dort in verhältnismäßig geringem Umfang praktiziert (Ende Mai 2024 befanden sich im dortigen Asylzentrum 64 Personen).²²

Auch die italienischen Auslagerungspläne lassen vermuten, dass sich die Unterbringungssituation in den Asylzentren in Albanien humanitär problematisch gestalten könnte. Die geplante Ausnahme für Frauen und Kinder von einer Verbringung in diese Zentren lässt sich als entsprechendes Eingeständnis deuten.²³ Nach einer Asyl-antragsprüfung durch Italien in den Zentren in Albanien sollen abgelehnte Personen direkt aus Albanien abgeschoben werden, wobei unklar ist, wie eine Abschiebung aus dem Ausland in das Herkunftsland oder einen weiteren Drittstaat erfolgen soll, da Italien keine Hoheitsmacht auf albanischem Territorium hat und hier die gleichen Abschiebungshindernisse vorliegen können, die Abschiebungen aus der EU unmöglich machen.²⁴ Sofern Personen

in dem ausgelagerten Asylverfahren anerkannt werden, sollen sie nach Italien überstellt werden.

IV. Verantwortungsauslagerung im Rahmen des Konzepts »sicherer Drittstaaten«

Wenn es nun um die rechtlichen Fragen geht, die verschiedene »Drittstaatenlösungen« aufwerfen, legt dieser Beitrag einen Schwerpunkt auf die Verantwortungsauslagerung durch die Anwendung des Konzepts »sicherer Drittstaaten«. Denn anders als Drittstaatskooperationen zur Zugangsverhinderung betreffen solche Kooperationen Schutzsuchende, die bereits in der EU angekommen sind und damit der völker- und unionsrechtlichen Verantwortung des jeweiligen EU-Mitgliedstaats unterliegen. Im Gegensatz zur territorialen Auslagerung von nationalen Asylverfahren ist die Anwendung des Konzepts »sicherer Drittstaaten« nicht rein hypothetisch, wirft aber ebenso zahlreiche Rechtsfragen auf. Zum einen gelten verbindliche völkerrechtliche Standards für die Abschiebung von Personen an einen als sicher erklärten Drittstaat, allen voran das Non-Refoulement-Gebot, einschließlich der Beachtung der Gefahr eines Ketten-Refoulements.²⁵ Das Asyl- und Aufnahmesystem des kooperierenden Drittstaats darf grundlegenden menschenrechtlichen Anforderungen nicht widersprechen, vor allem darf dort nicht die Gefahr einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung drohen – wie sie etwa im Falle der geplanten Abschiebungen von Großbritannien nach Ruanda durch die Gerichte gesehen wurde.²⁶ Im rechtlichen Kontext der EU gelten zusätzliche Anforderungen, deren Reichweite umstritten ist, wie etwa das Verbindungskriterium (1.) und die Voraussetzungen für das Schutzniveau im Falle einer Schutzzuerkennung in dem betreffenden Drittstaat (2.).

1. Das Verbindungskriterium

Sowohl nach geltendem als auch nach künftigem EU-Recht muss bei Anwendung des Konzepts »sicherer Drittstaaten« in jedem Einzelfall nicht nur die Menschenrechtslage und die Gefahr der Zurückweisung im Falle einer Abschiebung berücksichtigt, sondern auch eine Verbindung zwischen der zu überstellenden Person und dem als sicher erklärten Drittstaat festgestellt werden. Dabei gilt, dass die Möglichkeit, sich in den betreffenden

¹⁸ Tagesschau, Länder fordern konkrete Drittstaaten-Modelle, 20.6.2024, abrufbar bei www.tagesschau.de; siehe auch Daniel Thym, Gutachten über Anforderungen an sichere Drittstaaten im Asylrecht und praktische Umsetzungsmöglichkeiten im Auftrag der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag, FZAA Universität Konstanz, 3.4.2024, abrufbar bei papers.ssrn.com, S. 30 ff.

¹⁹ Susan Kneebone, The Pacific Plan: The Provision of »Effective Protection«, in: *IJRL* 18/2006, S. 696–721.

²⁰ Refugee Council of Australia, Offshore processing statistics, zuletzt aktualisiert im Juli 2024, abrufbar bei refugeecouncil.org.au unter »Asylum Statistics«.

²¹ Kneebone, The Pacific Plan, a. a. O. (Fn. 19).

²² Refugee Council of Australia, Statistics, a. a. O. (Fn. 20).

²³ Zur menschenrechtlichen Kritik siehe Amnesty International, The Italy-Albania Agreement on Migration: Pushing Boundaries, Threatening Rights, 19.1.2024, abrufbar bei amnesty.org unter »Documents«.

²⁴ Zu Fragen der Rechtmäßigkeit des MoU zwischen Italien und Albanien äußerte sich die EU-Kommission bisher nicht (Stand Juni 2024), siehe European Parliament, Answer given by Ms Johansson on behalf of the European Commission (E-003289/2023(ASW)), 26.1.2024, abrufbar bei europarl.europa.eu.

²⁵ Zur völkergewohnheitsrechtlichen Anerkennung des Non-Refoulement-Prinzips: Sir Elihu Lauterpacht/Daniel Bethlehem, The scope and content of the principle of non-refoulement: Opinion, in: Feller/Türk/Nicholson (Hrsg.), *Refugee Protection in International Law: UNHCR's Global Consultations on International Protection*, Cambridge 2003, S. 87–177.

²⁶ UK Supreme Court, a. a. O. (Fn. 16).

Drittstaat zu begeben, »vernünftig« bzw. »sinnvoll« erscheinen muss.²⁷ Während die konkreten Anforderungen an das Vorliegen einer solchen Verbindung rechtlich nicht im Detail geklärt sind, hat der EuGH klargestellt, dass allein eine Durchreise durch einen bestimmten Drittstaat jedenfalls nicht ausreichend ist, um eine Verbindung zu bejahen.²⁸ Das Verbindungskriterium, das völkerrechtlich als nicht zwingend gesehen wird,²⁹ steht bei der Evaluation der GEAS-Reform im nächsten Jahr sehr wahrscheinlich im Vordergrund, da in der aktuellen rechtspolitischen Debatte impliziert wird, dass es ein entscheidendes Kriterium bei der Frage der Durchsetzbarkeit von Drittstaatskonzepten sei.³⁰

Dabei zeigen sowohl das britische Beispiel als auch die Erfahrungen mit der EU-Türkei-Erklärung, dass Abschiebungen nicht unbedingt am fehlenden Verbindungserfordernis scheitern, sondern an menschenrechtlichen Abschiebungsverboten oder an mangelnder internationaler Kooperation. Abgesehen davon liefert das Vorliegen einer Verbindung zu einem Drittstaat auch keinen menschenrechtlichen Freibrief für eine Abschiebung. Es sind vielmehr andere Gesichtspunkte, die die Debatte prägen sollten, wie vor allem der Aspekt der Freiwilligkeit – schließlich sind Situationen denkbar, in denen eine Verbindung festgestellt wird, die betroffene Person aber dennoch nicht in den Drittstaat überstellt werden möchte. Das ist insbesondere der Fall, wenn nach einer Abschiebung keine echte Schutz- und Lebensperspektive gesehen wird.³¹

2. Anforderungen an das Schutzniveau nach Anerkennung durch einen Drittstaat

Die Frage des Schutzniveaus nach Anerkennung ist relevant, da die Anwendung des Konzepts »sicherer Drittstaaten« dazu führt, dass Asylanträge ohne Prüfung der Schutzbedürftigkeit als unzulässig abgelehnt, also auch potenzielle GFK-Flüchtlinge von Abschiebungen erfasst werden.³² Die völkerrechtlichen Verpflichtungen aus der GFK binden die EU-Staaten schließlich, sobald sich eine schutzsuchende Person unter ihrer tatsächlichen Hoheitsgewalt befindet. Zahlreiche Vertreter*innen der internationalen Rechtswissenschaft konstatieren, dass diese völkerrechtliche Verantwortung zur Konsequenz hat, dass auch durch den Drittstaat, in den abgeschoben werden soll, umfassender Schutz nach der GFK gewährt werden muss.³³ Dieser umfasst nicht nur den Schutz vor Refoulement, sondern auch die Folgerechte, die nach der GFK je nach aufenthaltsrechtlichem Status gelten.³⁴ Unstrittig sind dabei die Rechte der sogenannten »ersten Stufe« zu gewährleisten, die an den faktischen Aufenthalt einer Person in einem Staat anknüpfen, wie neben dem Schutz vor Refoulement auch der Zugang zu grundlegender Bildung (Art. 22 GFK), Religionsfreiheit (Art. 49 GFK) und der Schutz vor Diskriminierung (Art. 3 GFK). Kontrovers diskutiert wird wiederum die Frage der Gewährleistung weiterer Folgerechte, die an eine »rechtmäßige Präsenz« bzw. den »rechtmäßigen Aufenthalt« anknüpfen, darunter das Recht auf Erwerbstätigkeit (Art. 17–19 GFK) oder öffentliche Fürsorge (Art. 23 GFK). Während die aktuellen Regelungen zu sicheren Drittstaaten nach Art. 38 Abs. 1 lit. e der geltenden Asylverfahrensrichtlinie (RL 2013/32/EU) noch ein Schutzniveau »im Einklang« mit der GFK fordern und demnach so verstanden werden können, dass

²⁷ Art. 38 Abs. 2 lit. a AsylverfahrensRL (RL 2013/32/EU) und Art. 59 Abs. 5 lit. b AsylverfahrensVO (VO 2024/1348).

²⁸ EuGH, Rs. C-564/18, LH gg. Bevándorlási és Menekültügyi Hivatal, Ziff. 49 f.; EuGH, verb. Rs. C-924/19 PPU und C-925/19 PPU, Országos Idegenrendészeti Főigazgatóság Dél-alföldi Regionális Igazgatóság, Ziff. 157 ff.; EuGH, Rs. C-821/19, Kommission gg. Ungarn, Ziff. 38 f.

²⁹ UNHCR, Legal considerations regarding access to protection and a connection between the refugee and the third country in the context of return or transfer to safe third countries, 4/2018, Rn. 6, abrufbar bei refworld.org; zum menschenrechtlichen Gehalt eines Verbindungserfordernisses mit dem Beispiel familiärer Bindungen im verweisenden Staat und fehlender Bindungen im Drittstaat siehe Anna Lübke, Expertise für die Sachverständigenanhörung zur GEAS-Reform, Deutscher Bundestag, Ausschussdrucksache 19(4)26 D, April 2018, S. 16, abrufbar bei bundestag.de unter »Ausschüsse/19. Wahlperiode/Innere und Heimat/Öffentliche Anhörungen« (Anhörung vom 16. April 2018).

³⁰ Siehe etwa Daniel Thym, Gutachten über Anforderungen an sichere Drittstaaten, a. a. O. (Fn. 18), S. 30 ff.

³¹ Pauline Endres de Oliveira, Die Grenzen der Externalisierung: Zur Auslagerung von Asylverfahren an Drittstaaten, Externalisierung von Asyl: Ein Kompendium wissenschaftlicher Erkenntnisse, 30.6.2024, abrufbar unter externalizingasylum.info.

³² Pauline Endres de Oliveira, Die Grenzen der Externalisierung. Zur Rechtmäßigkeit der Prüfung von Asylanträgen in Drittstaaten, Stellungnahme zur BMI-Sachverständigenanhörung, 13.5.2024, S. 3, abrufbar bei bmi.bund.de, a. a. O., (Fn. 2).

³³ Stephen Legomsky, Secondary Refugee Movements and the Return of Asylum Seekers to Third Countries: the Meaning of Effective Protection, in: IJRL 15/2003, S. 570; Foster, Protection Elsewhere, a. a. O. (Fn. 4), S. 270; Anna Lübke, Sachverständigenanhörung zur GEAS-Reform, a. a. O. (Fn. 29), S. 6; Reinhard Marx, Rechtsgutachten zur Vereinbarkeit der von der Kommission der Europäischen Union vorgeschlagenen Konzeption des Ersten Asylstaates sowie der Konzeption des sicheren Drittstaates mit Völker- und Unionsrecht, 2018, S. 4 f.; Steffen Angenendt et al., Die Externalisierung des europäischen Flüchtlingssschutzes: Eine rechtliche, praktische und politische Bewertung aktueller Vorschläge (No. 12/2024). SWP-Aktuell, S. 4; a. A. Daniel Thym, Mindestanforderungen des EU-Primärrechts und des Flüchtlingsvölkerrechts an sekundärrechtliche Regelungen, die vorsehen, Asylanträge mit Blick auf Schutz- und Unterkunstmöglichkeiten in dritten Staaten (Transitstaaten, sonstige Staaten) oder einzelnen Teilgebieten solcher Staaten ohne Sachprüfung abzulehnen, Gutachterliche Stellungnahme für das Bundesministerium des Innern, 19.1.2017, S. 30.

³⁴ James Hathaway/Michelle Foster, The Law of Refugee Status, Cambridge 2014, S. 21; Michigan Guidelines on Protection Elsewhere, 3.1.2007, Nr. 8, abrufbar unter refworld.org/pdfid/4ae9acd0d.pdf.

Folgerechte umfasst sind, sehen die Regelungen der künftigen Asylverfahrensverordnung in Art. 57 Abs. 2 (2024/1348) explizit die Möglichkeit eines abgesenkten Schutzniveaus vor.

Hinsichtlich dieses herabgesenkten Schutzniveaus wird jedenfalls nicht ausreichend zwischen Abschiebungen potenzieller GFK-Flüchtlinge ohne inhaltliche Antragsprüfung und Abschiebungen nach inhaltlicher Antragsprüfung und materieller Ablehnung des Schutzgesuchs unterschieden.³⁵ Im letzteren Falle muss beachtet werden, dass keine menschenrechtliche Abschiebungsverbote vorliegen. Das Non-Refoulement-Gebot und menschenrechtliche Mindeststandards allein können aber kein Maßstab für die Abschiebung nach Unzulässigkeitsentscheidungen und damit potenzieller GFK-Flüchtlinge bieten. Ein abgesenktes Schutzniveau hat zur Folge, dass Drittstaaten aus Sicht der EU auch dann »sicher« sein können, wenn sie anerkannten GFK-Flüchtlingen nicht die Folgerechte nach der GFK garantieren (und damit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen nicht vollständig nachkommen). Insgesamt wird das Konzept »sicherer Drittstaaten« dem Sinn und Zweck des flüchtlingsrechtlichen Schutzgehalts nicht gerecht, wenn perspektivisch kein Staat das volle Schutzniveau nach der GFK bietet.³⁶

V. Räumliche Verlagerung des Asylverfahrens in Drittstaaten

Die Frage des Schutzniveaus nach Anerkennung stellt sich erst gar nicht bei der Idee, Asylsuchende entweder bei Aufgriff auf hoher See (so das Vorhaben Italiens) oder auch nach Ankunft in der EU (etwa in Deutschland) zur Durchführung ihres Asylverfahrens in ein extraterritoriales Asylzentrum zu bringen, um das Verfahren dort durchzuführen. Dabei ist der handelnde Staat aufgrund der effektiven Kontrolle über die Schutzsuchenden in jedem Fall an völkerrechtliche Vorgaben gebunden, insbesondere aus der GFK und der EMRK, aber auch aus anderen internationalen Übereinkommen wie etwa der UN-Kinderrechtskonvention (KRK).³⁷ Auch das Grundgesetz (GG) würde bei der Durchführung von Asylverfahren durch Deutschland im Ausland gelten.³⁸ Da die Schutzsuchenden

in dieser Fallkonstellation ihren Asylantrag zunächst in der EU stellen würden, fänden zudem die Regelungen und Verfahrensstandards des Unionsrechts Anwendung und damit auch die EU-Grundrechtecharta (GRCh).³⁹ Da die Regelungen des GEAS eine Durchführung von Asylverfahren ausschließlich auf dem Territorium der EU vorsehen, würde die Verbringung von Schutzsuchenden aus Deutschland zur Durchführung eines Asylverfahrens *außerhalb der EU* geltendem Unionsrecht widersprechen. Genau das möchte Italien mit dem Aufgriff von Personen auf hoher See vermeiden, womit Unionsrecht aber treuwidrig umgangen wird.⁴⁰

Ein Asylverfahren in einem geschlossenen Lager in einem Drittstaat ist keinesfalls gleichzusetzen mit einem Verfahren in der EU, selbst wenn der Hoheitsträger nicht wechselt. Denn das Verfahren birgt nicht nur die Gefahr einer menschenrechtswidrigen Unterbringung, wie sie von den Lagern auf den griechischen Inseln bekannt ist.⁴¹ Es birgt auch die Gefahr einer De-facto-Inhaftierung, sofern die Schutzsuchenden sich in dem jeweiligen Drittstaat nicht frei bewegen können. Dabei ist auch die Rechtsprechung des EGMR und des EuGH relevant, die Situationen der de-facto-Inhaftierung in europäischen Transitlagern als willkürliche und damit rechtswidrige Freiheitsentziehung einstuft.⁴² Betroffenen müsste in jedem Fall Rechtsschutz gegen die Abschiebung in ein extraterritoriales Asylzentrum zustehen.⁴³ Bei einer Ablehnung des Schutzgesuchs in einem solchen extraterritorialen Verfahren ist schließlich der Grundsatz der Nicht-Zurückweisung auch bei Abschiebungen aus dem Ausland in den Heimatstaat oder einen weiteren Drittstaat zu beachten. Insgesamt führt das zu einem doppelten Rechtsschutzfordernis, einmal *vor* und einmal *nach* der Abschiebung in ein extraterritoriales Asylzentrum. Wie die Berichte der Sachverständigen der letzten Wochen gezeigt haben, bilden

24.3.2021 – 1 BvR 2656/18, 1 BvR 96/20, 1 BvR 78/20, 1 BvR 288/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 78/20 (Klimaschutz-Urteil); BVerwG, 25.11.2020 – 6 C 7.19 (Ramstein-Urteil).

³⁹ Charta der Grundrechte der Europäischen Union vom 18.12.2000, ABl. C 364, S. 1.

⁴⁰ Siehe zum Verstoß gegen das Loyalitätsprinzip die Stellungnahme von Nora Markard zur BMI-Sachverständigenanhörung, »Externalisierung deutscher Asylverfahren«, 13.5.2024, S. 4, abrufbar bei bmi.bund.de, a. a. O. (Fn. 2).

⁴¹ Robert Nestler/Catharina Ziebritzki, »Hotspots« an der EU-Außengrenze: Eine rechtliche Bestandsaufnahme, in: MPIL Research Paper No. 2017–17; siehe auch Maximilian Pichl, Der Moria-Komplex, Studie im Auftrag von medico international, Frankfurt am Main 2021; Maximilian Pichl, Die Reform des Europäischen Asylsystems, in: Asylmagazin 4–5/2024, S. 141 (142).

⁴² Siehe etwa EGMR, A. D. gegen Griechenland, Nr. 55363/19, Urteil vom 4.4.2023; EGMR, E. I. u. a. gegen Griechenland, Nr. 16080/20, Urteil vom 16.4.2020. zur Unterbringung in Transitzonen: EGMR, Urteil vom 30.11.2023 – 17089/19, S. AB und S. AR. gg. Ungarn; Urteil vom 2.3.2021 – 36037/17, R. R. u. a. gg. Ungarn; siehe außerdem UNHCR, Stellungnahme der Arbeitsgruppe zu willkürlicher Inhaftierung vom 5.6.2020 – 22/2020 zu Saman Ahmed Hamad gg. Ungarn.

⁴³ Pauline Endres de Oliveira, Die Grenzen der Externalisierung, a. a. O. (Fn. 31), S. 3.

³⁵ Endres de Oliveira, Mittelbare Zugangskontrolle, a. a. O. (Fn. 5), S. 198.

³⁶ So auch Oberster Gerichtshof von Australien, M70/2011 und M106/2011 vs. Minister for Immigration and Citizenship, Entscheidung vom 31.8.2011.

³⁷ Siehe die jeweiligen Jurisdiktionsklauseln Art. 1 EMRK, Art. 2 Abs. 1 KRK, Art. 2 Abs. 1 IPbpR, Art. 2 Abs. 1 CAT.

³⁸ Markus Löffelmann, Die deutsche Hoheitsgewalt ist auch bei einem Handeln im Ausland an die Grundrechte des Grundgesetzes gebunden. Darauf können sich auch ausländische Betroffene berufen: BVerfG, Urteil vom 19.5.2020 – 1 BvR 2835/17. Juristische Rundschau, 2020(9), S. 494–517; Stefanie Schmahl, Grundrechtsbindung der deutschen Staatsgewalt im Ausland. NJW – Neue Juristische Wochenschrift, 73(31), 2020, S. 2221–2224; siehe auch BVerfG, Urteil vom

diese Fragen nur die Spitze des Eisbergs an rechtlichen und praktischen Problemen einer Auslagerung von Asylverfahren.⁴⁴

VI. Fazit

Sind Drittstaatskonzepte eine Lösung für den Flüchtlingsschutz? Die juristische Antwort auf diese Frage lautet wie so oft: »Es kommt drauf an«. Grundsätzlich bedarf der Umgang mit über 117.000 Mio. Schutzsuchenden⁴⁵ weltweit internationaler Kooperation. So beruht auch die europäische Zuständigkeitsverteilung nach dem Dublin-System auf einem Konzept »sicherer Drittstaaten«. Die Erfahrungen mit diesem System sind wegweisend für internationale Vereinbarungen zum Umgang mit Flucht-migration. Dabei sind jedoch zwei zentrale Unterschiede zu bedenken:

Anders als bei den Dublin-Regelungen zielen »Drittstaatenlösungen« regelmäßig nicht auf eine Verantwortungsteilung, sondern auf eine Verantwortungsauslagerung ab. Dabei ist wiederum zu berücksichtigen, dass die Mehrheit der Schutzsuchenden weltweit gar nicht in die EU, sondern in Länder des Globalen Südens migriert.⁴⁶ Zudem können sich die Mitgliedstaaten der EU bei außereuropäischen Kooperationen nicht auf gemeinsame Rechtsstandards und das Prinzip des gegenseitigen Vertrauens verlassen. Ferner ist selbst das Dublin-System mit menschenrechtlichen Abschiebungsverboten konfrontiert.⁴⁷ Bei Abschiebungen in außereuropäische Drittstaaten ist daher dem internationalen Rechtsrahmen besonderes Gewicht beizumessen und dieser nicht durch einen Rückgriff auf restriktive Lesarten weitgehend zu entker-nen.

Überdies kann die vermeintliche Abschreckungswirkung, die durch die aktuelle politische Debatte suggeriert wird, kein Argument zur Durchsetzung von Vorschlägen sein, die rechtsstaatlich und menschenrechtlich bedenklich sind. Eine solche Abschreckungswirkung ist zudem empirisch nicht belegt. So wurde etwa im Falle der EU-Türkei-Erklärung oder der »Pacific Solution« festgestellt, dass der Rückgang der Antragszahlen nicht direkt auf die jeweiligen Abschiebungsvorhaben und Praktiken,

sondern auf viele unterschiedliche Faktoren zurückzuführen ist.⁴⁸ Eine Abschreckungswirkung ist überhaupt nur dann denkbar, wenn die Perspektive, die Schutzsuchenden bei einer Asylantragstellung in der EU geboten wird, auswegloser ist als die Gründe, die sie zur Flucht zwingen. Abschreckung im Sinne von in Aussicht gestellter Perspektivlosigkeit ist nicht nur menschenrechtlich unver-tretbar. So ist aus den Erfahrungen mit dem Dublin-System bekannt, dass ein »Verschieben« von Menschen gegen ihren Willen auch für Staaten rechtliche und politische Folgeprobleme erzeugt.⁴⁹ »Drittstaatenlösungen« wie das angedachte Italien-Albanien-Modell führen in erster Linie zu einer lediglich symbolischen Kontrolle über Migration, können bei ihrer Umsetzung aber immense materielle und immaterielle Kosten verursachen, wie etwa die Australische »Pacific Solution« zeigt.⁵⁰ Sollte es tatsächlich darum gehen, das Sterben im Mittelmeer zu verhindern, die Schleuserkriminalität zu reduzieren und Kontrolle über die Einreisen zu erlangen, erweist sich der Rückgriff auf internationale Kooperationen, die der Verantwortungsteilung dienen, als sinnvoll. Dazu gehören neben dem Ausbau von tragfähigen Asyl- und Aufnahmesystemen auch die Erweiterung von sicheren Zugangswegen wie etwa Resettlement und humanitärer Aufnahme, ergänzend zum territorialen Schutz.⁵¹ Denn »Drittstaatenlösungen« sind nur dann tragfähig, wenn sie echte Schutzalternativen bieten und im Zeichen internationaler Solidarität stehen.

⁴⁴ Prüfung zu Asylverfahren in Drittstaaten. Sachstandsbericht der Bundesregierung, a. a. O. (Fn. 2).

⁴⁵ UNHCR, Global Trends Report 2023, abrufbar unter www.unhcr.org/global-trends-report-2023; siehe auch Destatis/Statistisches Bundesamt, Internationales: Weltweite Fluchtbewegungen auf einen Blick, abrufbar bei destatis.de unter »Themen/Länder und Regionen/Bevölkerung«; UNO Flüchtlingshilfe, Flüchtlingskrise Mittelmeer: Flucht nach Europa, abrufbar bei uno-fluechtlingshilfe.de unter »Mittelmeer«.

⁴⁶ Ebd.

⁴⁷ EuGH, verb. Rs. C-411/10 und C-493/10, N.S. u. a. gg. Großbritannien; EGMR, M. S. S. v. Belgium and Greece, Nr. 30696/09, Urteil vom 21.1.2011.

⁴⁸ Thomas Spijkerboer, Fact Check: Did the EU-Turkey Deal Bring Down the Number of Migrants and of Border Deaths?, abrufbar bei blogs.law.ox.ac.uk unter Border Criminologies Blog (28 September 2016); Madeline Gleeson/Natasha Yacoub, Cruel, costly and ineffective: The failure of offshore processing in Australia, Policy Brief 11, Sydney 2021, S. 6.

⁴⁹ Umfassend zu den Herausforderungen des GEAS und den entsprechenden Reformvorschlägen Pauline Endres de Oliveira, Die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems: Ein Kompromiss und seine Folgen, in: Achermann et al (Hrsg.), Jahrbuch für Migrationsrecht 2023/2024, Bern 2024, S. 45–65.

⁵⁰ Madeline Gleeson/Natasha Yacoub, Cruel, costly and ineffective, a. a. O. (Fn. 48), S. 9.

⁵¹ Pauline Endres de Oliveira, Save Access to Asylum in Europe: Normative assessment of safe pathways to protection in the legal context of the European Union. Nomos 2024.

Unsere Angebote

Asylmagazin - Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht



- Beiträge für die Beratungs- und Entscheidungspraxis
- Rechtsprechungsübersichten
- Aktuelle Gerichtsentscheidungen
- Länderinformationen
- Nachrichten, Literaturhinweise, Buchbesprechungen

Print- und Online-Ausgaben (regelmäßig neun Ausgaben im Jahr) im Abonnement beziehbar bei menschenrechte.ariadne.de



www.asyl.net

- Rechtsprechungsdatenbank und »Dublin-Entscheidungen«
- Themenseiten
- Auswahl von Länderinformationen
- Beiträge aus dem Asylmagazin
- Publikationen und Stellungnahmen
- Newsletter



familie.asyl.net

Das Informationsportal zum Familiennachzug zu Asylsuchenden und Schutzberechtigten.

- Nachzug von außerhalb Europas
- »Dublin-Familienzusammenführung«
- Laufend aktualisierte Fachinformationen



basiswissen.asyl.net

Informationen für Schutzsuchende und Engagierte:

- »Wissen kompakt«: Erstinformationen und Materialien
- Materialien in verschiedenen Sprachen



adressen.asyl.net

Adressdatenbank mit

- Beratungsstellen im Bereich Flucht und Migration sowie weiteren Rechtsgebieten (dt./engl.)
- Weitere Adressen und Links



Aktuelle Publikationen

Arbeitshilfen und Übersichten zu Themen der Beratungspraxis. Abrufbar bei asyl.net unter »Publikationen«



www.ecoi.net

Die Internetdatenbank mit den wichtigsten internationalen Informationen zu Herkunftsländern und Drittstaaten.

Der Informationsverbund Asyl und Migration ist Partner von ecoi.net, das von der Forschungsstelle ACCORD beim Österreichischen Roten Kreuz koordiniert wird.